

**1. Ordnung
für das
„Institut für Ausbildung und Studienangelegenheiten“
als Betriebseinheit der Medizinischen Fakultät
der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 28. September 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, § 29 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Hochschulreformen (Hochschulreform - Weiterentwicklungsgesetz) - HRWG - vom 30.11.2004 (GV. NRW S. 752) in Verbindung mit Art. 68 Abs. 8 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 25. März 2002 hat der Fachbereichsrat der Medizinischen Fakultät die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Rechtsstellung

In der Medizinischen Fakultät besteht eine Betriebseinheit für Ausbildung und Studienangelegenheiten gemäß Art. 68 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms - Universität Münster vom 25. März 2002. Die Betriebseinheit führt ab August 2007 den Namen „Institut für Ausbildung und Studienangelegenheiten“. Für die Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Dienstleistungen gemäß § 2 werden in der Betriebseinheit IfAS ständig Personal und Sachmittel vorgehalten. Das Dekanat kann der Betriebseinheit Weisungen erteilen; die Betriebseinheit ist an diese Weisungen gebunden.

§ 2 Aufgaben

Die Aufgaben der Betriebseinheit „IfAS“ liegen in der Unterstützung der Organe und der Mitglieder der Fakultät bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in der Lehre.

Dies umfasst im Besonderen:

1. Unterstützung des Dekanats bei der Erfüllung folgender Aufgaben:

- 1.1 Sicherstellung der Vollständigkeit des Lehrangebotes und der Einhaltung der Lehrverpflichtungen.
- 1.2 Studien- und Prüfungsorganisation gemäß den gesetzlichen Vorgaben und der vom Fachbereichsrat getroffenen Beschlüsse.
- 1.3 Erstellung des Lehrberichts an die Hochschule.
- 1.4 Entwicklung der Studien- und Prüfungsordnungen unter Beteiligung der Fachvertreter und Studierenden unter Berücksichtigung innovativer Lehr- und Prüfungsmethoden.
- 1.5 Entwicklung des Lehrprofils der Fakultät durch regelmäßige Einbeziehung der Fachvertreter und der Studierenden, sowie Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Schärfung desselben.
- 1.6 Regelmäßige Durchführung einer Lehrevaluation und die Veröffentlichung der Ergebnisse in Zusammenarbeit mit der Evaluationskommission der Medizinischen Fakultät (gemäß § 6 HG NRW).

- 1.7 Administration der im Bereich der Lehre zum Einsatz kommenden Fakultätsressourcen, wie z.B. der Räumlichkeiten, der Multimedia-Anlagen und des sonstigen Lehrmaterials.
- 1.8 Umfassende Beratung der Studierenden in allen Angelegenheiten des Studiums.
- 1.9 Sicherstellung fairer Studienbedingungen für alle Studierenden der Medizinischen Fakultät unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Rasse, Sprache, Herkunft, Glauben, politischer Anschauung oder eventueller Behinderung.
- 1.10 Führen der für die Studienorganisation erforderlichen Studierendendatei unter Beachtung der Vorgaben des Datenschutzes.
- 1.11 Betreiben einer angemessenen Öffentlichkeitsarbeit zur Darstellung der Lehrsituation an der medizinischen Fakultät.
- 1.12 Organisation von Auswahlverfahren im Rahmen der Vergabe von Studienplätzen für Studiengänge der Medizinischen Fakultät
- 1.13 Erhebung und Verarbeitung der Daten für die Leistungsorientierte Mittelvergabe in Bezug auf die Lehre.
- 2. Unterstützung der Fachvertreterinnen/Fachvertreter bei
 - 2.1 der inhaltlichen, logistischen und strukturellen Vorbereitung des Unterrichtes, insbesondere bei der Operationalisierung, Absprache und Ausweisung der Lehrziele.
 - 2.2 Organisation und Durchführung der Kurse für die Einführung in die klinische Medizin und der Berufsfelderkundung
 - 2.3 Förderung einer fachspezifischen und fachübergreifenden Hochschuldidaktik.
- 3. Aufbau und Betrieb eines Trainingszentrums für die Unterrichtung berufspraktischer Tätigkeiten.
- 4. Schaffung und Betreuung der im Bereich der Lehre erforderlichen IT-Infrastruktur u.a. für das Computer basierte Lehren, die Computer gestützte Studienorganisation und die Internet basierten Kommunikationstechnologien.

Das Dekanat kann im Rahmen seiner Aufgaben im Bereich der Lehre der Betriebseinheit weitere Aufträge erteilen.

§ 3 Ressourcen

Die Medizinische Fakultät stattet im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel die "Betriebseinheit IfAS" mit Personal, Räumlichkeiten und Sachmitteln so aus, dass sie ihre Aufgaben gemäß § 2 unter Beachtung der entsprechenden Gesetze, Verordnungen und Regelwerke erfüllen kann.

§ 4 Leitung

- (1) Die Verwaltung und Leitung der "Betriebseinheit IfAS" obliegt einer (einem) geschäftsführenden Direktor(in). Er (sie) vertritt die Betriebseinheit nach außen. Das Dekanat kann dem geschäftsführenden Direktorin/dem geschäftsführenden Direktor Weisungen erteilen.
- (2) Der(die) geschäftsführende Direktor(in) der Betriebseinheit wird nach entsprechender Ausschreibung und auf Vorschlag einer Auswahlkommission vom Dekanat bestellt und vom Fachbereichsrat bestätigt. Er(sie) ist für die Aufgabenerfüllung gemäß § 3, für die Auswahl neuer

Mitarbeiter(innen) und den zweckentsprechenden Einsatz der Mitarbeiter(innen) und für die Verwendung der Sachmittel, die der Betriebseinheit vom Fachbereich zugewiesen sind, zuständig und verantwortlich.

(3) Der (die) geschäftsführende Direktor(in) der Betriebseinheit ist dem Dekanat gegenüber berichtspflichtig.

(4) Für eine Abberufung des (der) geschäftsführenden Direktors/-in der Betriebseinheit bedarf es eines Beschlusses des Dekanates mit Zustimmung des Fachbereichsrates.

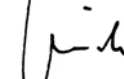
§ 5 Recht auf Anhörung

Vor Beschlussfassung des Fachbereichsrats über Angelegenheiten, welche die Betriebseinheit „lfASU mittelbar oder unmittelbar berühren, ist gemäß Artikel 53 Absatz (3) der Verfassung der Westfälischen Wilhelms - Universität deren geschäftsführende(r) Direktor(in) Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Medizinischen Fakultät vom 11. Juli 2006.

Münster, den 28. September 2006

Der Rektor

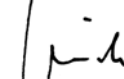


Prof. Dr. Jürgen Schmidt

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 28. September 2006

Der Rektor



Prof. Dr. Jürgen Schmidt